

Postzahl

Eintragung

87103-13

1  
52

Auf Grund Eintragung wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Güter:

- a) Radler in Einl. Zl. Aut. für Stamm zu zwei Händel
- b) Löttler " " " " " " " " einem Händel
- c) Daviter " " " " " " " " zwei Händel
- d) Kohler " " " " " " " " zwei Händel
- e) Wöcher " " " " " " " " zwei Händel

nicht verliert.

(Grundbucheintragungsakt, Prot. Nr. 56)

2  
Zu 1

7. April 1941 - 368

Auf Grund des rechtskräftigen Verwaltungsbeschlusses - mit Revisionsbeschluss des OLG der Tiroler Landesregierung als Verwaltungsbeschluss I, Zulassung vom 24.1.1934, Zl. I, 160/30, des Landesrats der Agrarbezirksbehörde Innsbruck als Verwaltungsbeschluss vom 21.3.1941, Zl. II, 34-159/37, der Besitz mit Abfindungsberechnung der kaiserlichen Abteilung für Bodenreform vom 30.3.1940, sowie des ff. Beschlusses vom 10. Juni 1941 wird das Eigentumsrecht für die

Agrargenossenschaft - Obmagerbau

besteht mit den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaften:

2  
Zi 1

Auf Grund der rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung - mit Verfügungsgrund  
des Amts der Volksrechtspflege als Agrarbesitz I, Verfügung vom 24.1.1934,  
Zl. T, 160/50, des Erkenntnis der Agrarbesitzbesitz Einzelbesitz als Verfügung vom 21.  
3. 1941, Zl. T, 34-159/97, der Besitz mit Abfindungsberechnung der landwirtschaftlichen Abteilung  
für Bodenreform vom 30.3.1940, sowie der ff. Verfügungs vom 10. Juni 1941 wird der  
Eigentumsbesitz für die

Agrarbesitzbesitz - Abfindung

besteht aus der jeweiligen Eigentums der Landwirtschaft:

a) Vorsteher	in Zl. Zl. 31 I	Ant. Gen. Minder mit 2/9 Anteilsbesitz
b) Zähler	32 I	1/9
c) Dofer	33 I	2/9
d) Köpfer	34 I	2/9
e) Boller	35 I	2/9 (1/9)

A-3

unvollst.

87103-13

-610-

5  
Zu 2 e

Auf Grund des Vermögensverhältnisses vom 2. Mai 1860 wird die Übertra-  
gung der Mitgliedschaft Nr. 20 auf die neue Stammsitzbesitzerin in  
Zl. 38 I K.G. Stimmrecht jedoch nur hinsichtlich 1/9 Anteilsrecht einver-  
leibt.

